

Denn sie wissen nicht, was die Anderen tun Dialogförderung zwischen Sozialarbeit und Polizei am Beispiel der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung SPI¹

Jürgen Schendel, Berlin

Einleitung

Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei ist ein Projekt der Stiftung SPI (Sozialpädagogisches Institut Berlin), einem freien Träger der Sozialen Arbeit, der unter anderem im Bereich der Jugendhilfe mit verschiedenen Projekten engagiert ist. Die Clearingstelle arbeitet seit 1994 an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Polizei in Berlin. Ihre Finanzierung erfolgt über das Landesjugendamt Berlin. Der Auftrag der Clearingstelle besteht darin, die Dialogbereitschaft zwischen Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe und der Polizei in Berlin zu fördern und auszubauen und die Akzeptanz für das jeweils andere Berufsfeld zu stärken. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, eine Vernetzung zwischen Angehörigen beider Berufsgruppen und in bestimmten Bereichen eine Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei herzustellen, sofern dies von den Akteuren beider Seiten gewünscht wird. Die Zielsetzung des Auftrags der Clearingstelle besteht in der Optimierung der Beziehungen zwischen Jugendhilfe und Polizei in Berlin und der Institutionalisierung tragfähiger Kommunikationsstrukturen. Damit soll mittelbar präventiv Einfluss genommen werden auf die Entwicklung von Jugendgewalt und –delinquenz in Berlin.

Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei ist personell ausgestattet mit drei Mitarbeitern/innen (Teilzeit) auf insgesamt zwei Stellen, deren unterschiedliche Qualifikationsprofile sich gegenseitig ergänzen. Die Kernarbeitsbereiche der Clearingstelle bestehen in der

- Vermittlung in Konfliktfällen zwischen Sozialarbeitern/innen und Polizeibediensteten
- Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen
- Organisation und Moderation von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Diskussionsrunden
- Herausgabe von Informationsblättern und anderen Fachpublikationen
- Entwicklung neuer Formen der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe.

Adressaten/innen der Clearingstelle sind Polizeibeamte/innen der Schutz- und Kriminalpolizei des Landes Berlin, in Berliner Dienststellen tätige Mitarbeiter/innen des Bundesgrenzschutzes (BGS) sowie Sozialarbeiter/innen und –pädagogen/innen, Erzieher/innen und andere pädagogisch Tätige bei freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin, auf Anfrage auch Lehrer/innen Berliner Schulen.

Berührungspunkte zwischen Jugendhilfe und Polizei

Polizei und Sozialarbeit haben es häufig mit identischen Zielgruppen zu tun. Auf der Seite der Sozialarbeit sind sie definiert durch spezifische, auf junge Menschen bezogene Handlungsfelder. Dazu gehören beispielsweise die Straßensozialarbeit und die mobile Jugendarbeit mit im öffentlichen Raum häufig auffälligen, besonders unterstützungsbedürftigen Jugendlichen, die Obdachlosenarbeit mit wohnungslosen jungen Menschen, die Arbeit mit

¹ Dieser Beitrag ist unter dem Titel „Dialogförderung zwischen Sozialarbeit und Polizei – Erfahrungen der Berliner Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei“ wortgleich erschienen in: HEZ – Heim und Erzieher Zeitschrift, 1/2003, S. 1-8, sowie in der Dokumentation der Fachtagung „Jugendhilfe und Polizei“ der Katholischen Fachhochschule Freiburg vom 22.11.2002.

gefährdeten oder bereits straffällig gewordenen Jugendlichen oder auch die Drogenhilfe mit jugendlichen Konsumenten illegaler Drogen. Gemeinsame Zielgruppen können auch politisch motivierte Jugendszenen, sich prostituierende Jugendliche, junge Menschen, bei denen einzelfallbezogen interveniert wird, abgängige, das heißt vermisste Jugendliche oder Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, sein. Begegnungen zwischen den beiden Berufsgruppen ergeben sich aus den Handlungsfeldern der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Sie finden im einzelnen statt etwa im Rahmen von Tatverdächtigenermittlungen, Identitätsfeststellungen, Verbringungen, Festnahmen, Vernehmungen, Einsatzsituationen (beispielsweise in Jugendfreizeiteinrichtungen oder auf öffentlichem Straßenland). Die Bearbeitung von Vermisstensachen oder Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt sind weitere regelmäßige Anlässe für Kontakte zwischen Sozialarbeit und Polizei.

Eine wichtige Ursache für den Kontakt zwischen sozialarbeiterisch oder pädagogisch Tätigen und Polizeidienststellen ist die Verstärkung präventiver Ansätze in der Arbeit mit Jugendlichen auf beiden Seiten. Innerhalb der Polizeibehörde hat es in den letzten 10 bis 15 Jahren neue Schwerpunktsetzungen in Bezug auf Jugendliche gegeben: Neben den Aspekten Strafverfolgung und Gefahrenabwehr als den klassischen Polizeiaufgaben sind präventive Ansätze verstärkt worden, insbesondere in Bezug auf Jugenddelinquenz. Davon zeugt unter anderem die Etablierung von Jugendbeauftragten, speziell mit Jugendsachen befassten Sachbearbeitern oder die Installierung operativ wirkender Dienststellen, die den speziellen Auftrag haben, in sowohl repressiver als auch präventiver Absicht die Treffpunkte von Jugendlichen aufzusuchen. Die Jugendhilfe hat ihrerseits in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren auf das Entstehen neuer Zielgruppen mit beispielsweise aufsuchender bzw. mobiler Jugendarbeit reagiert – Methoden, die innerhalb des Angebotsspektrums der Jugendhilfe inzwischen fest etabliert sind. Sie hat aber auch das deviante oder delinquente Verhalten von jungen Menschen in den letzten Jahren stärker in den Fokus genommen. So wurde eine Reihe von Projekten oder Programmen aufgelegt, die spezifische Angebote für diesen Personenkreis entwickelt haben wie zum Beispiel ambulante Maßnahmen, Diversion, Hilfen für strafunmündige Intensivtäter etc.

Trotz vieler unübersehbarer Unterschiede in ihren jeweiligen spezifischen Handlungsansätzen, Methodiken und Selbstverständnissen sind Polizei und Sozialarbeit als Institutionen sozialer Kontrolle anzusehen, an die im Zuge einer wachsenden Kriminalitätsfurcht und einer tatsächlichen oder vermeintlichen Zunahme der Jugendkriminalität verstärkt Ansprüche seitens der Öffentlichkeit gestellt werden. Diese gesellschaftlichen Ansprüche führen in beiden Berufsgruppen in den letzten Jahren vermehrt dazu, in einen konstruktiven Dialog miteinander zu treten. Dabei hat sich nach den Erfahrungen der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei inzwischen weitgehend die Erkenntnis durchgesetzt, dass Prävention nicht von einer Berufsgruppe allein geleistet werden kann, sondern die Kooperation verschiedener Beteiligter mit klarer Rollenverteilung, bei Einhaltung berufsrollenspezifischer Grenzen und gegenseitiger Akzeptanz erfordert.

Reibungspunkte zwischen Polizei- und Jugendhilfe

Bei den Kontakten zwischen Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe und der Polizei kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Reibungspunkten und Abstimmungsbedarfen bis hin zu Konflikten kommen. Reibungspunkte ergeben sich insbesondere auf Grund der unterschiedlichen gesellschaftlichen Aufträge und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, die das Handeln der jeweiligen Akteure legitimieren: auf Seiten der Polizei in erster Linie die Strafverfolgung (Strafgesetzbuch (StGB)) und die Gefahrenabwehr (Allgemeines

Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Berlin)), bei der Jugendhilfe die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Diese gesetzlichen Grundlagen definieren den konkreten Arbeitsauftrag der Akteure und drücken sich unter anderem in relevanten Handlungsprinzipien aus, wie beispielsweise im Legalitätsprinzip der Polizei und im Vertrauensschutzprinzip gegenüber Klienten/innen im Bereich der Jugendhilfe. Damit können auch die individuellen Wahrnehmungen in Bezug auf – insbesondere delinquente – junge Menschen berührt sein, die sich auch auf das Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Polizei auswirken können. Eine von außen häufig nur schwer überschaubare Behörden-, Träger- und Zuständigkeitsstruktur, unzureichende Kenntnisse über die Aufgaben, Rechte und Pflichten von Angehörigen der jeweils anderen Berufsgruppe sowie eigene Handlungsunsicherheiten können zusätzlich dazu beitragen, dass Begegnungen zwischen Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe und der Polizei nicht immer reibungslos verlaufen. Auch persönliches Fehlverhalten ist als Ursache für manche konflikthafte Auseinandersetzung zwischen Angehörigen der beiden Berufsgruppen nicht auszuschließen. Dabei kann es sich im Einzelfall um unangemessene oder überzogene Reaktionen oder um Formfehler einzelner Beteiligter handeln. In Ausnahmefällen werden Mitgliedern des anderen Berufsstandes pauschal jegliche fachliche Kompetenzen aberkannt.

Existierende Formen der Kooperation

Aufgrund dieser möglichen Reibungsflächen gibt es in Berlin auf verschiedenen Ebenen Bemühungen um einen Dialog zwischen Jugendhilfe und Polizei und darüber hinaus zahlreiche Kooperationsformen. Neben den vielfältigen Aktivitäten der Landeskommission Berlin gegen Gewalt, einem Gremium von Staatssekretären/innen aus den für die Gewalt- und Kriminalprävention fachlich relevanten Senatsressorts, ist vor allem die Arbeit diverser kriminalpräventiver Gremien zu nennen, die in Bezirken, Stadtteilen und Sozialräumen lokale Problemlagen erörtern und auf die jeweilige Situation vor Ort zugeschnittene Lösungsmöglichkeiten entwickeln. Diese Gremien sind in der Regel nicht auf die Berufsfelder Jugendhilfe und Polizei beschränkt, sondern es wirken in ihnen auch Vertreter/innen aus anderen Bereichen wie Schule, Gesundheit oder Justiz mit. Eine besondere Form der dauerhaften Kooperation stellen Projekte dar, die spezifisch auf die Verringerung der Jugenddelinquenz ausgerichtet sind. Dazu zählen beispielsweise das Berliner Büro für Diversionsberatung und –vermittlung, das Projekt „Fallschirm – Hilfen für strafunmündige Intensivtäter“ (beide in der Trägerschaft der Stiftung SPI) oder das Projekt „Kick – Sport gegen Jugenddelinquenz“. Darüber hinaus existiert eine Vielzahl von punktuellen, anlassbezogenen Kooperationen zwischen Jugendhilfe und Polizei, insbesondere auf lokaler Ebene oder auf Ebene der Polizeiabschnitte.

Voraussetzungen für die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei

Für die genannten und alle anderen Formen von Kommunikation oder Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei sind bestimmte Voraussetzungen unabdingbar, die ebenso für die Arbeit der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei gelten.

Dazu gehört an erster Stelle eine klare Definition der Arbeitsaufträge und eine deutliche Abgrenzung der Berufsrollen voneinander. Auch wenn Jugendhilfe und Polizei unter Umständen dieselben Ziele (z.B. die Abnahme delinquenter Verhaltensweisen von Jugendlichen) verfolgen, so muss immer berücksichtigt werden, dass sie dies vermutlich mit unterschiedlicher Priorität tun und vor allem auf verschiedenen Wegen, d.h. auch mit unterschiedlichen Mitteln, erreichen wollen. Voraussetzung für einen konstruktiven Dialog und eine gelingende Kooperation ist die genaue Einhaltung der Grenzen, die den Beteiligten

durch das jeweilige berufsspezifische Selbstverständnis, durch die entsprechenden Handlungsleitlinien und die gesetzlichen Grundlagen gesetzt sind. Polizisten sind keine Sozialarbeiter, Sozialarbeiter sind kein verlängerter Arm der Polizei und machen keine Ermittlungsarbeit – dieser inzwischen in beiden Berufsgruppen weitgehend akzeptierte Grundsatz für die Beziehungen zwischen beiden Professionen muss von den Beteiligten in jeder neuen Situation aufs Neue reflektiert und umgesetzt werden.

Ebenso unabdingbar sind Kenntnisse nicht nur der eigenen Rechte und Pflichten, sondern auch der jeweils anderen Berufsgruppe. Dadurch wird die Handlungssicherheit der einzelnen Beteiligten wesentlich erhöht und der Umgang mit Angehörigen der anderen Berufsgruppe erleichtert. Dazu gehören auch Kenntnisse über das berufliche Selbstverständnis, entsprechende Handlungsprinzipien (z.B. Legalitätsprinzip bei der Polizei, Prinzip des Vertrauensschutzes in der Jugendhilfe) bis hin zur Kenntnis des konkreten Arbeitsalltags. Insgesamt wird damit die Akzeptanz des Auftrags der jeweils anderen Berufsgruppe als eine grundlegende Vorbedingung für eine produktive Kommunikation deutlich erhöht.

Für die konkrete Praxis einer funktionierenden Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Polizei ist darüber hinaus das Einhalten bewährter Regeln unverzichtbar: Mitarbeiter/innen der Polizei und der Jugendhilfe sollten sich gleichberechtigt gegenüberstehen, und es muss von allen Beteiligten auf die personen- bzw. klientenbezogene Weitergabe sensibler Daten bzw. Informationen verzichtet werden. Schließlich ist es hinsichtlich der Wahrung des Vertrauensschutzes gegenüber ihrer jugendlichen Klientel unabdingbar, dass Sozialarbeiter/innen ihre Kontakte zur Polizei transparent machen und ihr jeweiliges Handeln begründen.

Beispiele für einen strukturierten Dialog und mögliche Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei

In der langjährigen Praxis der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei haben sich verschiedene Tätigkeitsbereiche und Arbeitsformen herausgebildet, mit denen der oben beschriebene Auftrag umgesetzt wird. Sie sind zugleich ein Beispiel dafür, wie eine strukturierte Kommunikation und mögliche Kooperationsformen zwischen Jugendhilfe und Polizei in der Praxis funktionieren können.

Bei akuten oder absehbaren Konfliktfällen zwischen Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe und der Polizei steht die Clearingstelle als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie hat die Aufgabe, als neutrale, allparteiliche Vermittlerin gemeinsam mit den Konfliktparteien einerseits den Konflikt zu bearbeiten und andererseits Lösungen zu entwickeln, die auch in der Zukunft tragfähig sind. Bei der **Konfliktbearbeitung** werden verschiedene Methoden der Gesprächsführung, der Moderation und insbesondere der Mediation angewendet. Die Konfliktparteien werden dabei unterstützt, selbstständig Lösungsansätze für die jeweilige Problemstellung zu entwickeln und entsprechend umzusetzen.

Zwei Beispiele möglicher Konflikte der beiden Berufsgruppen:

Polizeibeamte/innen vermuten eine Jugendlichen, gegen den die Anzeige einer Straftat vorliegt, in einem Jugendclub. Aufgrund ihres Ermittlungsauftrags betreten sie den Jugendclub, um den Beschuldigten zu verhaften. Dieses Betreten ist für die Beamten/innen notwendig, um eine Flucht des Tatverdächtigen bzw. die Verdunklung der ihm vorgeworfenen Handlungen zu verhindern. Durch diese gesetzliche Verpflichtung sind Sofortmaßnahmen notwendig. Der Ermittlungsstand am Festnahmeort erfordert aus polizeilicher Sicht die Vorbereitung einer Durchsuchung der Räumlichkeiten nach Beweismitteln und somit eine kurzfristige, vorübergehende Schließung des Jugendclubs. Außerdem werden die Personalien der Anwesenden aufgenommen. Für die Mitarbeiter/innen des Jugend-

clubs gestaltet sich die Situation schwierig: Abhängig von der Klientel, mit der sie arbeiten, kann ein Ergebnis dieses Polizeieinsatzes sein, dass Jugendlichen nicht mehr in die Einrichtung kommen, weil sie diese nicht mehr als „Rückzugsort“ für sich erleben. Das macht sie aber für die soziale Arbeit unerreichbar, so dass bestimmte Hilfestellungen durch Sozialarbeiter/innen (Krisenintervention, Schuldnerberatung, Ämtergänge, Bewährungshilfe etc.) nicht mehr gegeben werden können. Die auf langfristige, stabile Beziehungen ausgelegte Arbeit der Mitarbeiter/innen des Jugendclubs ist damit gefährdet. Eine mögliche Entschärfung der Situation kann bereits dadurch erfolgen, dass ein/e Polizist/in eine/n der Mitarbeiter/innen über die Geschehnisse informiert, sich ausweist und für Fragen zur Verfügung stellt. Wenn keine Gefahr im Verzug herrscht, besteht außerdem die Möglichkeit, einen Jugendlichen außerhalb des Jugendclubs festzunehmen oder dort seine Personalien aufzunehmen, damit die anderen Jugendlichen nicht den Polizeieinsatz mit dem Jugendclub in Verbindung bringen und so die dortige Arbeit sicher gestellt werden kann. Einen weiteren Arbeitsbereich der Sozialarbeit stellt die Straßensozialarbeit/Streetwork dar. Streetworker arbeiten hauptsächlich mit sozial benachteiligten, stigmatisierten oder kriminalisierten Zielgruppen. Sie suchen ihre Klientel auf, d.h. sie begeben sich zu deren Treffpunkten wie Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen. Auch die Polizei ist an solchen – oftmals „gefährlichen“ – Orten tätig. Reibungspunkte können hier beispielsweise durch folgende Situation entstehen: Ein Streetworker führt mit einem Klienten ein Beratungsgespräch. Ort des Gesprächs ist ein Bürgersteig vor einem Bahnhof. Streetworker und Klient werden von Polizeibeamten angesprochen und dazu aufgefordert sich auszuweisen. Der Streetworker zeigt seinen Dienstaussweis vor, doch der Polizeibeamte verlangt das Vorzeigen des Personalausweises. Der Streetworker befindet sich nun in der heiklen Situation, seine Privatschrift in Anwesenheit seines Klienten angeben zu müssen und damit die Wahrung seiner Privatsphäre und seines persönlichen Schutzes zu gefährden. Aus Sicht der Sozialarbeiter/innen ist eine Anerkennung ihrer Dienstaussweise wünschenswert. Sofern Name und Lichtbild sowie die Anschrift der Dienstadresse vermerkt sind, können diese Angaben genügen. Sollte das Vorzeigen des Personalausweises dennoch erforderlich sein, so sollte dies in einiger Entfernung von den Klienten/innen geschehen.

Über die direkte Konfliktfallbearbeitung hinaus bietet die Clearingstelle einzelnen Einrichtungen, Dienststellen etc. und ihren Mitarbeitern/innen Konfliktberatungen an. Dabei kann es sich um intensive, von Fall zu Fall auch langfristige Beratungsaufträge handeln oder um – in der Regel telefonische – Kurzberatungen. Eine weitere unmittelbare Form der Konfliktprophylaxe bietet sich in den von der Clearingstelle koordinierten Arbeitsgremien. Hier können die teilnehmenden Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe und der Polizei in direktem Kontakt auf bevorstehende Problemlagen aufmerksam machen und entstandene Konfliktsituationen unmittelbar und unter Vermittlung der Clearingstelle gemeinsam bearbeiten. Sofern Jugendliche sich in konflikthaften Situationen mit der Polizei befinden, können sie sich – vermittelt über die sie betreuenden Sozialarbeiter/innen – ebenfalls an die Clearingstelle wenden, damit eine Klärung herbeigeführt werden kann. Die informelle Bearbeitung von Konfliktfällen durch die Clearingstelle setzt voraus, dass parallel keine Beschwerdeverfahren oder juristische Verfahren zur selben Sache anhängig sind.

Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind im Hinblick auf die Förderung des Dialogs zwischen Jugendhilfe und Polizei besonders erfolgversprechend. Die Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei bietet solche Veranstaltungen deshalb bedarfsorientiert für Sozialarbeiter/innen und Polizisten/innen an. Ausgangspunkt für den Bedarf nach Information und Fortbildung sind häufig Kommunikationsprobleme zwischen Jugendhilfe und Polizei, deren Ursache in der Regel in nicht ausreichenden Kenntnissen gesetzlicher Grundlagen und

struktureller Rahmenbedingungen von Polizei- bzw. Jugendarbeit sowie der jeweiligen Ansätze der Eindämmung von Jugendgewalt bzw. –delinquenz liegen. Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sind ein geeignetes Instrument zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Jugendhilfe und Polizei und tragen damit zur Verhinderung von Konflikten bei. Sie bieten den Teilnehmenden darüber hinaus Gelegenheit zum direkten Erfahrungsaustausch und zu kontroversen Diskussionen. Sie können unmittelbar in Kontakt miteinander treten, den Zweck, die Inhalte und die Modalitäten von Kooperation erörtern und gegebenenfalls konkrete Vereinbarungen treffen. Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen finden in der Regel mit Teilnehmern/innen aus beiden Berufsgruppen statt. Je nach Interessenlage, thematischem oder regionalem Bezug erarbeitet die Clearingstelle aber auch Angebote für getrennte Teilnehmer/innengruppen. Zum Angebot gehört ebenso die Organisation themenspezifischer Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.

In regelmäßig stattfindenden **Arbeitsgremien** besteht für die beteiligten Sozialarbeiter/innen und Polizeibeamten/innen unterschiedlichster Dienststellen ebenfalls die Möglichkeit, in direktem Kontakt miteinander alle fachlich relevanten und aktuellen Fragestellungen zu erörtern. Die jeweilige Zusammensetzung der Teilnehmerschaft erfolgt nach regionalen (z.B. Bezirks- oder Stadtteilebene, Umfeld sozialer Brennpunkte) und/oder fachspezifischen Kriterien (z.B. Notdienste, Vermisstsachen). In den Arbeitskreisen können ebenfalls frühzeitig Konflikte an der Schnittstelle Jugendhilfe/Polizei erkannt und Lösungen häufig unmittelbar herbeigeführt werden, ohne dass gesonderte Klärungsgespräche notwendig sind. Durch die regelmäßige Teilnahme fester Ansprechpartner/innen aus den einzelnen Einrichtungen und Dienststellen wird die Verbindlichkeit der Umsetzung getroffener Vereinbarungen erhöht. Es erweist sich immer wieder als praktikabel, dass solche Arbeitsgremien verantwortlich von einer festen, neutralen und allparteilich arbeitenden Einrichtung wie der Clearingstelle vorbereitet, geleitet und nachbereitet werden. Damit wird die Verbindlichkeit für ein kontinuierliches Arbeiten und für eine wirksame Umsetzung der in den Arbeitsgremien vereinbarten Maßnahmen erhöht. Die derzeit von der Clearingstelle geleiteten Arbeitskreise tragen damit ebenfalls zur Konfliktprophylaxe zwischen Jugendhilfe und Polizei bei.

Eine auf die Interessen der Zielgruppen ausgerichtete **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** ist ein weiteres probates Mittel, um das gegenseitige Verständnis zu befördern. Durch die Herausgabe fachspezifischer Informationsmaterialien gelingt es, interessierte Mitarbeiter/innen aus Polizei und Jugendhilfe regelmäßig anzusprechen. Dazu gehören quartalsweise erscheinende Informationsblätter zu vorwiegend rechtlichen, strukturellen und praktischen Fragestellungen aus Jugendhilfe- und Polizeiarbeit, themenspezifische Plakate („Krisennotdienste für Kinder und Jugendliche auf einen Blick“), Faltblätter (z. B. Ansprechpartner//innen in der Polizei für die einzelnen Berliner Bezirke und Stadtteile) und andere Materialien, die als kostenlose Serviceangebote der Clearingstelle in großer Zahl angefordert werden.

Hospitationen im jeweils anderen Berufsfeld können ebenfalls viel zum gegenseitigen Verständnis beitragen, da das unmittelbare Kennenlernen wichtige Einblicke in das jeweils andere Aufgabengebiet und in der Folge auch eine andere Sichtweise auf Jugendliche bieten kann. Die Möglichkeit für Polizeibeamte/innen und Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe, Hospitationen im jeweils anderen Arbeitsbereich durchzuführen, wird immer wieder wahrgenommen. Die Clearingstelle fungiert dabei als Kontakt- und Vermittlungsstelle, koordiniert die einzelnen Hospitationswünsche und –angebote und begleitet den Gesamtprozess einschließlich der Vorbereitungstreffen und der Auswertung der Erfahrungen.